

Zeitplan zur Grundbuch-Umstellung

Zeitplan für die Umstellung:

Bis auf weiteres können bis zur Inbetriebnahme von Grundbuch-Neu Plananträge nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beim Grundbuch und Vermessungsamt durchgeführt werden. Jedenfalls werden ab dem 20.04.2012 keine planbasierten Anträge mehr im Grundbuch vollzogen.

Datum	Uhrzeit	Anmerkungen
26.04.2012	17:00	<p>GT-ERV (=Grundbuch-ERV) zu den Gerichten wird durch die Übermittlungsstellen „abgedreht“</p> <p>Der derzeit im Einsatz stehende ERV 1.2 wird abgeschaltet. Seitens der Übermittlungsstellen wird sichergestellt, dass nach diesem Zeitpunkt keine elektronischen Anträge mit der Version ERV 1.2 „durchgelassen“ werden. Anträge, die dennoch nach obigem Zeitpunkt elektronisch übermittelt werden, können bei Gericht nicht übernommen und auch nicht gespeichert werden (KEIN ZEITSTEMPEL!).</p> <p>Hinweis: Der ERV-Rückverkehr bleibt offen</p>
27.04.2012	ganztägig	Eine Übermittlung von ERV-Anträgen ans Grundbuch ist nicht möglich. Dies gilt auch in jenen Fällen, bei denen das Ende einer Frist auf diesen Tag fällt.
	16:00	<p>Die Führung der GDB-Ist durch die Gerichte wird beendet.</p> <p>Der Stand der GDB-Ist wird „eingefroren“: In der Zeit von 27.04.2012 bis 06.05.2012 kann das Grundbuch zwar abgefragt werden (mit dem Stand vom 27. April 2012), neue Eintragungen sind in dieser Zeit aber ebenso wenig möglich, wie die Ersichtlichmachung neuer Anträge als Plomben in der Aufschrift der Einlagen. Um zu verhindern, dass das Fehlen von Plomben in dieser Übergangszeit zur irrtümlichen Annahme führt, dass offene Anträge nicht vorliegen, wird in die Grundbuchsätze ein entsprechender Warnhinweis aufgenommen werden:</p> <p><i>„Achtung! Derzeit werden keine Plomben für neue Anträge angezeigt.“</i></p> <p>In der Zeit von 27.04.2012 bis 06.05.2012 sind sämtliche Abfrageprodukte der GDB-Ist verfügbar (incl. DKM-Abfrage)</p>
	18:00	<p>Frühester Zeitpunkt an dem die Übermittlungsstellen den GT-ERV zu den Gerichten wieder öffnen (ERV 1.5)</p> <p>Eine Validierung der übermittelten ERV-Anträge erfolgt frühestens ab Montag, 30.04.2012, 07:00 Uhr.</p> <p>Eine Aktenzeichenrückmeldung zu oben übermittelten Anträgen erfolgt frühestens ab Mittwoch, 02.05.2012.</p>
06.05.2012	18:00	<p>Der Abfragebetrieb in der GDB-Ist wird beendet.</p> <p>Hinweis: Ab diesem Zeitpunkt gibt es daher vorübergehend keine Auszüge aus dem Grundbuch, bis zur Inbetriebnahme von Grundbuch-Neu</p>
07.05.2012	07:00	Betriebsbeginn von Grundbuch-Neu

Hinweise:

1. Mit der Inbetriebnahme des **GT-ERV 1.5** können ERV-Anträge wiederum ans Grundbuch übermittelt werden, wo die zeitliche Reihung („Zeitstempeldienst“) vorgenommen wird.
Ab diesem Zeitpunkt werden nur mehr Anträge in der Version ERV 1.5 entgegengenommen; für die alte Version erfolgt eine technische Zurückweisung.
Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ERV 1.5 durch die Übermittlungsstellen liegt in deren Ermessen außerhalb des Einflussbereichs der Justiz.
2. Am 7. Mai 2012 wird mit dem Betrieb der neuen Datenbank begonnen. Die neuen Abgabeprodukte sind verfügbar.
3. Die Produkte werden künftig nicht mehr aus dem aktuell geführten Bestand des Grundbuchs erzeugt (Führungssystem), sondern aus einem Abgabesystem, das am Ende jedes Werktags mit den Änderungen des jeweiligen Werktags aktualisiert wird.
WICHTIG: **Plomben** werden trotzdem sofort aus dem Führungssystem in das Abgabesystem übertragen und stehen daher so wie bisher in „Echtzeit“ zur Verfügung. Das gleiche gilt auch für Plananmerkungen, die aus dem BEV-System sofort ins Grundbuch-Abgabesystem übertragen werden. Daher ist der Stand der Abgabeprodukte grundsätzlich der letzte Werktag vor dem Datum der Abfrage (z. B.: die Abgabeprodukte am MO 07.05.2012 haben den Stand: FR 04.05.2012; jene vom MI 09.05.2012, den Stand des DI 08.05.2012).
4. Die Produktpreise werden mit einer späteren Aussendung übermittelt.
5. Die Beschreibung zur Grundbuchabfrage-Neu ist über nachstehenden Link verfügbar:
[http://www.kundmachungen.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/attachments/gbneu/\\$file/grundbuchsabfrage-neu.zip](http://www.kundmachungen.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/attachments/gbneu/$file/grundbuchsabfrage-neu.zip)

Anmerkungen zum ERV 1.5:

Die Versionsnummer des ERV wird an jene des Führungssystems (interne Bezeichnung der Justiz) angepasst.

In ERV 1.5 ist die Beantragung einer Rangordnung mit einem strukturierten Begehren vorgesehen.

Dieser Begehrenstyp deckt zumindest die nachstehenden Antragsarten ab:

- Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums (die Angabe mehrerer berechtigter Personen ist möglich; dafür ist dann der Eintragungszusatz zu verwenden)
- Rangordnung für die beabsichtigte Verpfändung (+ berechtigte Person)
- Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung (+ Eintragungszusatz)

Im Zuge der Eintragung von Namensrangordnungen ist die berechtigte Person über den Eintragungszusatz einzutragen.

Hinweis: Die bisher übliche Vorgangsweise bei der Beantragung einer Rangordnung mit Sonst-Sonst-Neueintragung funktioniert nicht mehr, da dieses Begehren in der Version 1.5 keinen Eintragungszusatz mehr enthält.

Weitere Hinweise:

Migrationsverordnung: Im Sinn des § 2a GUG ist es nunmehr „nach Maßgabe der technischen Entwicklung zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar“, durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie (s. § 31 GUG) die elektronische Umschreibung der Daten des Grundbuchs („Datenmigration“) anzuordnen. Die Datenmigration soll nicht nur die Grundbuchseinlagen aller Katastralgemeinden, sondern auch die bisherigen unechten Einlagen für nicht verbüchertes öffentliches Gut und die Einlagen des Eisenbahnbuchs erfassen.

Mit dem Umstellungsdatum beginnt der Lauf der sechsmonatigen Frist des § 2a Abs. 4 in Verbindung mit § 21 GUG, innerhalb der eine Berichtigung der umgeschriebenen Daten auch dann zulässig ist, wenn durch die Berichtigung bücherliche Rechte dritter Personen berührt werden. Diese Aussetzung des Gutglaubensschutzes ist den Einsichtnehmenden zumutbar, weil auf die Umschreibung in der Aufschrift der Einlagen hingewiesen wird und innerhalb der sechs Monate auf Verlangen mit der Einlage ohne zusätzliche Gebühren die übertragene ursprüngliche Fassung der Einlage wiedergegeben wird. Damit hat der Einsichtnehmende die Vergleichsmöglichkeit mit dem „alten“ Grundbuchsstand.

Die beteiligten Institutionen haben alle denkbaren Vorkehrungen getroffen, um Fehler bei der Datenmigration zu vermeiden. Da solche aber nie ganz ausgeschlossen werden können, werden alle an Grundbuchseintragungen Interessierten eingeladen, durch die Einsicht in das umgestellte Grundbuch an dessen Qualitätssicherung mitzuwirken.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung der elektronischen Umschreibung:

Bei der elektronischen Umschreibung erfolgt eine durchgreifende Kontrolle des Datenexports aus der GDB-Ist vor dem Einspielen in die neue Grundbuch-Datenbank. Die Prozedur des Einspielens in die neue Datenbank ist seit ca. 2,5 Jahren im Praxiseinsatz und dementsprechend stabil und betriebssicher.

Mit der elektronischen Umschreibung des Grundbuchs werden auch einige gesetzliche Bestimmungen anwendbar.

Dies gilt gemäß § 30 Abs. 6 GUG idF der GB-Nov 2008 für die Möglichkeit der Einrichtung sogenannter Liegenschaftsgruppen nach § 8a GUG und für die Bestimmungen über sprengelübergreifende Anträge und Entscheidungen nach §§ 18a bis 18c GUG, die zu Vereinfachungen für Simultanhypotheken und sprengelübergreifende Ab- und Zuschreibungen führen werden.

Ferner wird mit der Umschreibung das bisherige Eisenbahnbuch gemäß § 24a GUG aufgelöst und nach den §§ 24b und 24c GUG in das allgemeine Grundbuch überführt.

Darüber hinaus werden mit der Umschreibung auch die Vermessungsverordnung 2010, BGBl. Nr. II 115/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 241/2010, sowie die Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 116/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 242/2010, in Kraft treten.

§ 18 der Vermessungsverordnung 2010 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als den Zeitpunkt der technischen Umsetzung des Geschäftsregisters und der Trennstücktafel gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 VermG. Damit wird auch das Speichern von Teilungsplänen im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde möglich, das nach § 39 Abs. 4 LiegTeilG idF der GB-Nov 2008 zur Anwendung des § 2 LiegTeilG idF der GB-Nov 2008 führt. Solche Teilungspläne müssen in Zukunft dem Gericht nicht mehr vorgelegt werden; es reicht aus, dass im Grundbuchs Antrag auf die Speicherung des Plans im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde verwiesen wird.